Heinz Böhringer 53639 Königswinter, den 27.03.1995

Thesenpapier zu § 42 KJHG

1. Der Problembereich „Inobhutnahme" beschäftigt die im Jugendhilfebereich tätigen Personen zumindest seit 1923. Mit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in diesem Jahr wurde Inobhutnahme erstmals in einem „Jugendhilfegesetz" festgehalten (§ 5 Abs. 1, Ziffer 8). Diese lapidare Feststellung (in JWG, siehe Anlage) wurde im Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Landes NRW präzisiert (§ 31, siehe Anlage). Inobhutnahme im JWG war in erster Linie gekennzeichnet durch den Begriff „Verwahrung".
2. Nicht nur der Begriff Inobhutnahme sondern weite Teile des JWG waren bei der Konzipierung dieses Gesetzes geprägt durch ordnungsbehördliche Gedanken. Man vergegenwärtige sich kurz die Situation im Jahre 1923. Die Beamtenschaft war weitestgehend die Beamtenschaft aus dem Kaiserreich. **Auch Jugendhilfe war geprägt vom Gedanken der Obrigkeit.**

Exkurs zu Ziff. 1 und 2

Inobhutnahme im Jahre 1923 muß, wie der Begriff Jugendwohlfahrt, historisch erklärt werden.

Vor dem 1. Weltkrieg gab es nur den Begriff „Ingewahrsamnahme". Dies war eine ordnungsbehördliche Maßnahme, die nicht im Entferntesten etwas mit Jugendhilfe gemein hatte.

Im Zentrum stand das „Ordnungsprinzip Staat". Alle Lebensflüsse hatten sich diesem Prinzip unterzuordnen.

Gewahrsam war eine Schutzfunktion des Staates gegen (unliebsame) individuelle „Abnormitäten", die es nicht zu geben hatte.

Das ganze „Erziehungssystem" war auf dieses Prinzip reduziert. Orientierung war: Vater, Vorgesetzter, Lehrer, Pfarrer, König oder Großherzog, Kaiser, Gott. Alles hatte seinen Platz. Diese **deutliche Orientierung** hatte auch deutliche Nachteile. Zum einen behinderte sie die freie Entfaltung der Persönlichkeit (gewollt). Zum anderen karikierte sie die wesentlichen Fehlentwicklungen selbst , z.B. Hauptmann v. Köpenick. Auch Majestät haben gelacht. Worüber bleibt rätselhaft. Der „Schule der Nation" war eine nicht unterzubewertende Erziehungsfunktion zugeschrieben. Die Augen rechts, links oder geradeaus, hieß immer, die Augen nach oben und den Kopf nach unten.

Diese Haltung führte häufig zur Verkrampfung. Öffentliche Auflockerungsübungen waren verpönt. Sie wurden mit Gewahrsam geahndet. Die Verfassung nach 1918 war eine andere. Ihr Geist war demokratisch. Das deutsche Beamtentum (durchgängig „gedient"), nach Max Weber hervorragend, war aber dasselbe wie im Kaiserreich.Nicht der Geist der Verfassung, der Geist der die Herrschaft ausübenden hohen Ministerialbürokratie gab den Ton an. So wurde mit dem JWG ein „Hilfegesetz" entwickelt, das noch eine ordnungsbehördliche Handschrift trug. Es war großteils der Versuch, Revolution, drohende Anarchie und Chaos in geregelte Bahnen zu lenken.

So müssen wir uns Jugendhilfe und Inobhutnahme bei der Verabschiedung des JWG vorstellen. Die oben beschriebene Verwahrung hatte ordnungsbehördlichen Charakter. „Jugendschutzstellen", wenn es 1923 bereits einige gab, ähnelten einem Knast und hatten den Bürger (Staat) vor den Jugendlichen, und nicht die Jugendlichen zu schützen. Eine Vorstellung, der wir heute in Aufnahmegesprächen immer noch begegnen und die sich auf die gesamte Heimerziehung bezieht.

3. Wie alles in der Welt unterlag auch der Begriff Inobhutnahme zeitlicher Veränderung. Er wurde bereits während der Geltungszeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch die Praxis immer mehr verfeinert.Jugendschutzstellen haben zunehmend den Charakter von Jugendhilfeeinrichtungen angenommen. Knastartige Einrichtungen verschwanden weitestgehend. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. So war Inobhutnahme in der Praxis so herangereift, daß sie den Forderungen des § 42 KJHG nahe kamen. „Richterrecht" unterstützte die Entwicklung in die richtige Richtung.

Exkurs zu Ziff. 3

Diese vorsichtige Entwicklung wurde 1933 unterbrochen. Wesentlich Schlimmeres als vor 1918 brach über die Jugendhilfe herein. Dies kann nicht nur mit der Feststellung der Gleichschaltung der Jugendhilfe erklärt werden. Ab 1949 knüpfte die Entwicklung jedoch wieder vor dem Dritten Reich an, um sich dann mit erhöhtem Tempo fortzusetzen. Bereits in den 60er Jahren war vielen in der Jugendhilfe Tätigen klar, daß § 5 Abs. 1 Ziff. 8 nur in Verbindung mit § 1 JWG gesehen werden kann. Dies war in den meisten pädagogischen Ansätzen zu spüren. Ich erinnere mich an zwei Fälle Anfang der 70er Jahre, in denen ich gegen tradierte Vorstellungen kämpfen mußte.

1)Beispiel Kollegin (Sozialarbeiterin) und Milchglas

2)Einrichtung und Heimaufsich

Ansonsten wurde hier Jugendhilfe (Inobhutnahme + §1) in einer wohnlichen Umgebung geleistet. Die Konzeption war eine sozialpädagogische. **Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, daß gerade die Verwaltung des Jugendamtes deutlich hinter dieser Konzeption stand**. Im Jahre 1987 war ich erneut in der Situation, eine Aufnahmegruppe für Mädchen zu planen und zu realisieren. Diesmal bei einem Freien Träger. Hier wurde die Umsetzung von zwei fachlich kompetenten Kolleginnen bekämpft. Grund: Wenn hier ständig die Polizei vorfährt, können unsere übrigen Kinder nicht in das Dorf integriert werden. Die zusätzlichen Verhaltensauffälligkeiten werden von den übrigen Kindern übernommen.

Die Aufnahmegruppe wurde eröffnet, die Kassandrarufe (platt: Vorurteile) erfüllten sich nicht.

Zu dieser erfreulichen Entwicklung insgesamt hat nicht zuletzt das AG JWG NRW beigetragen. § 31 dieses Gesetzes könnte bei der Formulierung des § 42 KJHG Pate gestanden haben. Sicherlich wurde diese Entwicklung unterstützt durch die seit Anfang der 70er Jahre anhaltende Diskussion um das (K)JHG. Andererseits profitierte das heutige KJHG von der sich entwickelnden Praxis.

1) Untersuchung ISA Anfang der 70er Jahre
2) Deutliche Zunahme von Selbstmeldern
3) Artikel in Sozialmanagement ungerecht
4) Es wird nicht bestritten, daß es auch heute noch „schwarze Schafe" gibt. Sie haben keine Zukunft.

Quasi als Quintessenz beginnen die Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß §42 KJHG (AG Landesjugendämter) mit dem Satz: „Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Aufgabe."

4. Durch das KJHG erhält „Inobhutnahme" (angeblich) eine neue Qualität. Sie kann nur in Verbindung mit den §§ 1, 8 Abs. 3 und 9 KJHG gesehen werden. Dies heißt konkret, daß für Inobhutnahme die (fast) gleichen Voraussetzungen wie für eine normale Heimunterbringung gelten. Daß sich in der Frage des pädagogischen Arbeitens aufgrund der Kurzzeitunterbringungen Abweichungen ergeben, versteht sich von selbst. Die

Frage, ob sie eine „Erziehungshilfe" oder eine „andere Aufgabe der Jugendhilfe" ist, ist akademischer Natur. Das Kriterium Hilfeplan ist nicht eindeutig, da Inobhutnahme häufig einem Hilfeplan vorausgeht.

5. Zunächst macht sich der tatsächliche Wandel sehr deutlich an der Einrichtung von Jugendschutzstellen und Aufnahmegruppen bemerkbar. Kahl getünchte Räume mit Spind und Bett ohne Fußbodenbelag sind verschwunden. Die Einrichtungen erhielten einen freundlicheren, wohnlicheren und menschenwürdigeren Anstrich. Kinder und Jugendliche konnten sich bereits vor 15 - 20 Jahren in einer solchen Einrichtung wohl fühlen. Formulierungen wie „ Gleichzeitig meiden viele jungen Menschen diese Einrichtungen als eine ihnen fremde Form der Problemlösung; sie fühlen sich dort oft nur abgeschoben, verwaltet oder einfach 'am falschen Platz' ", sind für die letzten 20 Jahre weitestgehend unangebracht (Sozialmanagement 6/94). Solche Formulierungen erzeugen mehr Verunsicherung als sie innovatives Verhalten unterstützen.

   Bereits vor Inkrafttreten des KJHG haben Jugendämter die traditionellen Form der „ugendschutzstelle" ergänzt. **Bereitschaftspflegestellen** waren eine Alternative (vergl. z.B. Stadt Aachen, Rhein-Sieg-Kreis). Diese Unterbringungsform wurde in das KJHG mithineingenommen.

   Grundsätze:

   Die hier gestern aufgeworfene Frage der Aufnahmekriterien ist schnell beantwortet. Jeder Minderjährige hat ein Recht auf Inobhutnahme und die damit verbundenen Angebote (und deren Beendigung).

   Ausnahmen vertraglich geregelt: Hohe Suchtproblematik, ansteckende Krankheiten.

   Wenige Minderjährige wollen die Angebote nicht in Anspruch nehmen, dann Grundversorgung sicherstellen.

   Zielgruppe siehe Konzept. Akute Schwierigkeiten in der Familie = Generationskonflikte sehr häufig. Auch Schwierigkeiten in ausländischen Familien.

   Gestern bei Herrn Dr. Junglas angeklungen: Nicht Institutionen nehmen auf, sondern Menschen.Hier hat die Leitung einer Einrichtung in der Personalentwicklung besondere Verantwortung. Fachberatung, Supervision siehe Konzept (integrativer Bestandteilder Arbeit).

   Aufgabe der Jugendschutzstellen, Aufnahmegruppen:

   -Sicherung der materiellen Versorgung

   -Schaffung von Entlastung durch Sicherheit, Ruhe und Zeit sowie Gewährleistung emotionaler Zuwendung. Umfassende sozialpädagogische Beratung mit künftigen Handlungsperspektiven, Unterstützung eigener Problemlösungsquellen.Wohnliche Atmosphäre schaffen: **Räumlichkeiten strukturieren auch Kommunikation.**

   Statistische Verfolgung der Entwicklung: 1987 2oo Verpflegungstage, davon 90 % behördliche Zuführungen,nahmen jährlich um ca. 10 % ab. Quote verlangsamt sich ab 60 %. Heute fünfzig zu fünfzig, etwas mehr Selbstmelder

Kooperation = Ziff 5 der Konzeption

Gelingt nicht immer. Abweisung mit Sprüchen "Können nicht begaben". Direkte Ansprache hilft häufig (z.B. Dr. Junglas). Warnung vor Überforderung durch überhöhte Vorstellungen.

Krisenintervention (nicht nur bei Suizidgefahr)

Diagnostik (als Entscheidungshilfe) = Feststellung des Erziehungsbedarfs,

kann in Hilfeplan einmünden

Abschluß

Vereinbarung mit der Stadt Bonn (einmal fortgeschrieben).
Entwicklung der Fallzahlen (siehe oben)
Hinzunahme von RSK und Troisdorf (1993) ,Nachrang nach Bereitschaftspflegestellen
Personalstand (vier volle Stellen)
Finanzierung (üb. Pflegesatz, derzeit ca. DM 300.--)

Bei all diesen Grundsätzen ist die Arbeit nicht am Ende. An den Formen zur Inobhutnahme muß weiter gearbeitet werden. z.B. Einzelbetreuung, päd. Ausgestaltung nach Lage des Einzelfalles

Jetzige Formen : Aufnahmegruppen, Bereitschaftspflegestellen, andere betreute Wohnformen

Geeignete neue Formen sind zu entwickeln und zu erproben, z.B. intensive Kooperation mit der Eltern, auch Aufnahme von Eltern (teilen)

Sie haben sich nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten (Vergl. Empfehlungen, Positionspapier)

Der diagnostische Bereich in Aufnahmegruppen kann noch verbessert werden, als Hilfe für Zukunftsplanung.

Rückführungen sind noch besser abzusichern (z.B. durch familientherapeutische Begleitung).

Anlagen :

Text § 5 Abs. 1 Ziff. 8 JWG
Text § 31 AG JWG NRW
Text § 42 KJHG
Ablichtung der Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 KJHG der Landesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Ablichtung des Positionspapieres zur Inobhutnahme § 42 KJHG (v. Karl-Heinz Filthuth) aus „SOZIALPÄDAGOGIK", 4/1994, S. 186 ff.
Konzeption der Aufnahmegruppe des Probsthofes Niederdollendorf

Anlage 1

Auszug aus § 5 JWG

(1) Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, insbesondere für

8. erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige.

§ 31 (AG JWG NRW)

Vorläufige Unterbringung in besonderen Fällen

(1) Das Jugendamt ist befugt, einen Minderjährigen vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn er aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist. Das gleiche gilt bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Minderjährigen, die durch den Personensorgeberechtigten nicht unverzüglich beseitigt werden kann.

(2) Der Minderjährige ist unverzüglich den Personensorgeberechtigten zuzuführen, sofern diese erreichbar sind oder in ihrer Person liegende Gründe nicht dagegen sprechen. Ist die Zuführung des Minderjährigen nicht möglich, so ist den Personensorgeberechtigten der Aufenthaltsort des Minderjährigen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kann die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Inobhutnahme des Minderjährigen nicht unverzüglich erwirkt werden oder kann der Minderjährige den Personensorgeberechtigten aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht zugeführt werden, ist unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 67 Abs. 1 JWG herbeizuführen.

(4) Während der Inobhutnahme werden die den Personensorgeberechtigten zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte unter Berücksichtigung ihres wirklichen oder mußmaßlichen Willens durch das Jugendamt ausgeübt.

Anlage 3

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Mai 1994

Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 KJHG

- beschlossen in der 76. Arbeitstagung vom 04.-06.05.1994 in Flehingen/Baden -

1. Wesen der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Aufgabe. Diese kurzfristige Unterbringung ist gekennzeichnet durch den Auftrag, das Kind oder den/die Jugendliche/n in seiner/ihrer gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dies setzt eine fachlich qualifizierte Problemklärung ebenso voraus wie die planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Perspektiven. Die Verpflichtungen aus der Inobhutnahme gehen damit deutlich über eine Verwahrung hinaus.

Die Inobhutnahme ist eine eigenständige Hilfe nach dem KJHG. Die Unterbringung kann in unterschiedlicher Form verwirklicht werden, bei einer geeigneten Person, z.B. Bereitschaftspflegestelle, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Ihre pädagogische Ausgestaltung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Leitgedanke aller Handlungen der Inobhutnahme ist die Behebung akuter Krisen und die Klärung von Perspektiven.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder eine/einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Es muß handeln, wenn das Kind oder der/die Jugendliche um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes anders nicht abgewendet werden kann. Das Jugendamt übt während der Inobhutnahme Rechte aus der elterlichen Sorge aus (Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung).

Gleichzeitig hat das Jugendamt zweierlei Dinge zu tun:

- Dem Kind oder der/dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 1 KJHG).
- Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme unterrichten (§ 42 Abs. 2 Satz 2 KJHG). Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, daß die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zunächst nur über die Tatsache der Inobhutnahme ohne Nennung des Aufenthaltes und des Anlasses der Inobhutnahme infor-

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt -
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Fernruf: 0221/809-0

FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

miert werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich ist. Dabei ist je nach Einsichtsfähigkeit der Wunsch des Kindes oder der/des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Das Jugendamt hat - insbesondere, wenn es auf Wunsch des Kindes tätig wird zwischen Berückichtigung des Kindeswohls und Beachtung der elterlichen Sorge abzuwägen. Für den Konfliktfall wird in § 42 Abs. 2 KJHG ein eindeutiger Verfahrensgang vorgegeben. Das Jugendamt hat zu entscheiden, ob die elterliche Sorge Vorrang hat, das Kind also wieder den Eltern übergeben werden soll, oder ob zur Wahrung des Kindeswohls öffentliches Eingreifen notwendig ist. Bei letzterem muß unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes hinsichtlich der Regelung der elterlichen Sorge herbeigefügt werden.

3. Verfahrensmäßige Merkmale der Inobhutnahme

- Da die Inobhutnahme eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach dem KJHG getrennte Hilfe ist, handelt es sich nicht um eine sozialrechtliche Leistungsgewährung im engeren Sinne, sondern um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe.

- Für die Hilfe nach § 42 KJHG gilt eine von den sonstigen Hilfen abweichende eigene örtliche Zuständigkeit (§ 87 KJHG). Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es diesem Jugendamt, Problemklärung zu betreiben und erste Handlungsschritte zu entwickeln. Es ist nicht Aufgabe dieses Jugendamtes, das Kind oder den Jugendlichen unvermittelt den Eltern oder dem Heimatjugendamt zu überantworten. Zur Problemklärung kann es auch gehören, Unstimmigkeiten zwischen Kindern, Jugendlichen und dem Heimatjugendamt aufzuhellen.

- Die Inobhutnahme nach § 42 KJHG bedarf einer sorgfältigen verwaltungsrechtlichen Handhabung. Sie stellt an sich schon einen Verwaltungsakt dar, der ggf. den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden kann. Zeitlich vor diesem förmlichen Verwaltungshandeln liegt eine Prüfungsphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle (Träger der Jugendhilfe), in der die Problematik mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen erörtert wird, bereits Schutz (Aufenthalt) geboten und eine Entscheidung vorbereitet wird.

- Ist mit der Entscheidungsvorbereitung oder der Durchführung der Inobhutnahme ein Freier Träger der Jugendhilfe beauftragt, kann dieser die Entscheidung (Verwaltungsakt) gemäß § 42 KJHG nicht treffen. Unbeschadet davon können Freie Träger die Befugnis erhalten, eine Inobhutnahme ohne vorherigen Verwaltungsakt durch den örtlichen Träger durchzuführen. In diesem Fall ist der örtliche Träger von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.

- Rechtsadressat des nach § 87 KJHG zuständigen Jugendamtes sind die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und damit in der Regel die Eltern. Allein den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, einer Inobhutnahme zu widersprechen.

4. Besonderheiten der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 KJHG

Nur in besonderen Ausnahmefällen sind nach § 42 Abs. 3 KJHG freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig. Dies ist nur dann der Fall, wenn

- eine dringende, d.h. eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht oder diese für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder anderer gegeben ist und

- diese nicht durch den Einsatz anderer intensiver Hilfen abgewendet werden kann.

Die Freiheitsentziehung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die zuvor beschriebenen Voraussetzungen entfallen sind. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen sind während der Freiheitsentziehung alle Hilfen zu gewähren, die geeignet sind, die Maßnahme zu verkürzen. Während der gesamten Dauer der Freiheitsentziehung ist eine unmittelbare sozialpädagogische Betreuung ohne zeitliche Lücke sicherzustellen. Wegen der besonderen Tragweite der freiheitsentziehenden Maßnahme hat der Träger angemessene Verantwortungs- und Entscheidungsstrukturen verbindlich sicherzustellen. Ohne Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes ist die Freiheitsentziehung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

5. Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe, die der kurzfristigen Klärung der Problemlagen und der Perspektivehtwicklung in einer Krisensituation dient. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es keines Antrages der Personensorge- bzw. der Erziehungsberechtigten. Inobhutnahme stellt allerdings keine pädagogische Hilfeform dar, die anstelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann. Sobald die Problemlage geklärt ist und zwischen allen Beteiligten für das Kind oder den Jugendlichen akzeptable, das bedeutet auch für die Betroffenen vertretbare Perspektiven entwickelt sind, ist die Inobhutnahme zu beenden. Eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung schließt eine Inobhutnahme nicht aus; sie kann jedoch im Rahmen der Problemklärung zur Neuorientierung beitragen.

FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

6. Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Jugendämter

In der Regel arbeiten im Falle einer Hilfe nach § 42 KJHG die nach §§ 86 und 87 KJHG zuständigen Jugendämter zusammen.

In den Fällen, in denen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Minderjährigen schnell und ohne weitere zusätzliche Hilfe von außen eine Lösung gefunden wird, bedarf es nicht unbedingt erst der fachlichen Abstimmung mit dem Heimatjugendamt, sondern es erfolgt lediglich eine Kostenregulierung. Ist allerdings erkennbar, daß die Personensorgeberechtigten weitere umfassendere Hilfen brauchen, ist das Heimatjugendamt unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7. Gewährleistungspflicht

Das Jugendamt ist verpflichtet, die für Hilfen nach § 42 KJHG erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten und pädagogischen Betreuungsangebote zur Verfügung zu halten. Eine Inobhutnahme muß 24 Stunden täglich möglich sein (ggf. über Bereitschaftsdienste). Soweit bisher keine solchen Dienste zur Verfügung stehen, sind sie einzurichten.

Die Jugendämter müssen bedarfsgerechte Konzepte zur Inobhutnahme entwickeln. Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen. Hier sind eine ortsnahe Versorgung und eine differenzierte Angebotsstruktur zu gewährleisten.

8. Beendigung der Inobhutnahme/Rückkehr

8.1 Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist zu beenden, wenn der Zweck erfüllt ist oder wenn der Personensorgeberechtigte widerspricht und keine andere Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes herbeigeführt wird.

Die Inobhutnahme endet mit Verlassen des Unterbringungsortes und Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorge-/Erziehungsberechtigten oder im Fall der §§ 33 - 35 a KJHG an die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen.

8.2 Rückkehr

Das nach § 87 KJHG zuständige Jugendamt ist für die vorläufige Unterbringung, nicht jedoch für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelung der Rückkehr ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.

FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind oder den Jugendlichen abzuholen, ist die Regelung der Rückkehr Aufgabe des nach § 86 KJHG zuständigen Jugendamtes.

Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, daß die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen das Kind oder den Jugendlichen selbst abholen.

Entscheiden die Personensorgeberechtigten, daß das Kind oder der Jugendliche allein zurückkehren soll und ist davon auszugehen, daß aufgrund der Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Begleitung möglich ist, wird das Kind oder die/der Jugendliche bei der Rückkehr nicht begleitet.

Das Kind oder die/der Jugendliche kann im Rahmen der Amtshilfe von Mitarbeitern des nach § 87 KJHG zuständigen Jugendamtes zurückgebracht oder begleitet werden, soweit dies erforderlich ist und um Rückführung oder Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe gebeten wird.

9. Kosten

9.1 Kostenerstattung

Das nach § 86 KJHG zuständige Jugendamt hat dem nach § 87 KJHG zuständigen Jugendamt gem. §§ 89 b und 89 f sämtliche Kosten der Inobhutnahme zu erstatten. Leistet ein nach § 87 KJHG zuständiges Jugendamt bei der Rückführung Amtshilfe, sind die Kosten gem. § 7 SGB X erstattungsfähig.

9.2 Kostenbeiträge

Kostenbeiträge für die Inobhutnahme werden von dem nach § 86 KJHG zuständigen Jugendamt in Amtshilfe für das nach § 87 KJHG zuständige Jugendamt geltend gemacht. Die Möglichkeiten auf Verzicht zur Heranziehung der Kosten gem. § 93 Abs. 6 sind auszuschöpfen, wenn dies aus fachlichen Gründen geboten ist (siehe Ziffer 1, Abs. 2).

* * * *

FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Anlage 4

1 D 21914 F

SOZIAL-PÄDAGOGIK

Aus dem Inhalt

Jugendhilfe als moralische Anstalt?
Im Osten was Neues
Jugendsozialarbeit und Schule
Positionspapier zur Inobhutnahme § 42 KJHG

SP · Heft 4
Juli/August 1994

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Karl-Heinz Filthuth

Positionspapier zur Inobhutnahme § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Dezember 1993 wurde von EinrichtungsvertreterInnen und Referenten des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, dem Caritas-Verband der Diözese Münster e. V. und dem Diakonischen Werk Westfalen/Ev. Fachverband für Erziehungshilfe in Westfalen-Lippe e. V. (Eckart) ein in einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitetes Positionspapier vorgelegt. Sein Inhalt:
Problembeschreibung, Auftrag und Inhalte der Inobhutnahme; Bedarf, Verfahren und Rahmenbedingungen, Ablaufschema zur Entwicklung eines Angebotes; Hinweise für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Freien Trägern.
Nachfolgend stellen wir das Positionspapier zur Diskussion.

(Die Redaktion)

1. Vorbemerkungen

Die Frage der Inobhutnahme junger Menschen in ihrer vielschichtigen Form beschäftigt Jugendämter und Freie Träger nicht erst seit der Präzisierung im § 42 KJHG. Während es im Jugendwohlfahrtsgesetz stärker um die »Verwahrung« ging, stellt die gesetzliche Neuregelung die *Krisenintervention* bei der Gefährdung des Kinderwohls in den Vordergrund.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter überarbeitet zur Zeit die *Empfehlungen* vom 1. 2. 1987. Die neuen Empfehlungen werden 1994 herausgegeben.
Der Ev. Fachverband für Erziehungshilfe in Westfalen-Lippe, hatte in einem *Fachtag am 30. 9. 1992* Fragestellungen zur Inobhutnahme aufgegriffen. Es war ein Wunsch von TeilnehmerInnen der damaligen Veranstaltung, im Rahmen einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe ein *Positionspapier* zu den mit der Inobhutnahme zusammenhängenden Fragen zu entwickeln. Diese Unterlage wird nunmehr zur weiteren Diskussion vorgestellt. Das Positionspapier soll eine Problembeschreibung geben, Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Gestaltung des gesetzlichen Auftrages abbauen und Rahmenbedingungen für bedarfsgerechte Formen der Inobhutnahme aufzeigen.

2. Problembeschreibung

Bei der Inobhutnahme ist gegenwärtig unter anderem folgendes zu beobachten:
– Im Gegensatz zu früheren Jahren geht es nicht mehr um »verwahren und zurückführen«. Der Anteil der »Trebegänger« ist zum Beispiel in der Inobhutnahmestelle einer westfälischen Großstadt von 60% 1984 auf 7% 1992 gesunken. Dagegen stieg der Anteil der *Selbstmelder* aus der jeweiligen Region erheblich.
– Es ist auffallend, daß in Zeiten, in denen *Heimplätze* fehlen, von Jugendämtern vermehrt versucht wird, junge Menschen zunächst in Jugendschutzstellen unterzubringen, um sie dann entsprechend weiter zu vermitteln. Dabei ist die Dauer der Krisenintervention abhängig von freien Heimkapazitäten.
– Die *Unterbringungsformen* haben sich wesentlich verändert. Allgemeine Tendenz ist es, kleinere Kinder in Bereitschaftspflegestellen unterzubringen, ältere in sogenannten Jugendschutzstellen. Gegenwärtig

werden von den Jugendämtern Inobhutnahmestellen, die Feuerwachen oder Altenheimen angegliedert sind, aufgegeben und neue pädagogische Konzepte mit freien Trägern entwickelt.
– Weil es über den jeweiligen *Bedarf* in den Regionen keine deutlichen Erkenntnisse gibt, werden unterschiedliche pädagogische Konzepte entwickelt und Inobhutnahme, Diagnose, Kurzzeitunterbringung, Aufnahmegruppen, Betreuung und Versorgung in Notsituationen vermischt.
– Lösungsansätze für die Inobhutnahme werden teilweise mit engen *finanziellen Grenzen* und der Sorge um *aufwendige Organisationsformen* verbunden, was dazu führt, daß pädagogisch ausgerichtete Inobhutnahme-Angebote deshalb nicht entwickelt und als nicht finanzierbar angesehen werden.

Es gibt in Westfalen-Lippe inzwischen ein breites Spektrum unterschiedlicher Angebote der Inobhutnahme mit sehr differenzierten Rahmenbedingungen und Kostenregelungen. Eine Bestandsaufnahme darüber, ob und in welcher Weise alle 81 Jugendämter der gesetzlichen Verpflichtung des § 42 KJHG nachkommen, gibt es gegenwärtig noch nicht. Zur Förderung der Entwicklung bedarfsgerechter und fachlich angemessener Angebote sollte das Landesjugendamt gemäß seiner sachlichen Zuständigkeit nach § 85 Abs. 2 tätig werden.
Deutlich geworden ist teilweise auch noch nicht, daß es »die« Regelung der Inobhutnahme nicht gibt, sondern entsprechend dem Bedarf unterschiedliche Regelungen regional und konzeptionell geschaffen werden müssen und daß durch eine qualifizierte Inobhutnahme unnötige Folgekosten vermieden werden könnten.

3. Auftrag und Inhalte der Inobhutnahme

In § 1 Abs. 1 KJHG wird ausgeführt, daß jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf eine Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Insofern ist in Verbindung mit dem Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 3 KJHG die in § 42 KJHG ausgedrückte Fürsorgepflicht im Rahmen der Inobhutnahme als *sozialpädagogischer* Auftrag zu verstehen.
Die Inanspruchnahme der Inobhutnahme signalisiert auch Zukunftsbedarfe in der Jugendhilfe und hat von daher eine seismographische Funktion für die Jugendhilfeplanung.
Die Regelung der Inobhutnahme gehört zu den uneingeschränkten *Pflichtaufgaben von Jugendämtern.* Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht vom Antrag eines Leistungsberechtigten abhängig.
Nach *§ 76 KJHG* können *anerkannte Träger der freien Jugendhilfe* an der Durchführung der Inobhutnahme *beteiligt* oder ihnen diese Aufgabe *übertragen* werden. Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben aber für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.
Es handelt sich um eine *eigenständige Hilfeart,* die in unterschiedlicher Form ausgestaltet sein kann und deren pädagogische Ausgestaltung sich nach den *Erfordernissen des Einzelfalls* richten muß. Die Jugendämter haben bedarfsgerechte Konzepte zur Inobhutnahme zu entwickeln, wobei auch Kooperationen mehrerer Jugendämter möglich sind. Allerdings müssen ortsnahe Versorgung und differenzierte Angebotsstruktur sichergestellt werden!
Nach *§ 42 KJHG* ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn
– der Betreffende um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 2 KJHG) oder
– eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 3 KJHG).

Während der vorläufigen Unterbringung hat das Jugendamt für das Wohl des jungen Menschen *zu sorgen,* ihn in seiner ge-

genwärtigen Lage *zu beraten* und Möglichkeiten einer Hilfe und Unterstützung *aufzuzeigen.*

Der *Auftrag der Inobhutnahme* läßt sich gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 beschreiben mit

- Sicherstellung der materiellen Versorgung (Essen, Schlafen, Körperpflege)
- Schaffung von Entlastung durch Sicherheit, Ruhe und Zeit sowie Gewährleistung emotionaler Zuwendung
- umfassender sozialpädagogischer Beratung und Stabilisierung mit dem Ziel Handlungsperspektiven aufzuzeigen (Unterstützung eigener Problemlösungsressourcen der Betroffenen und der Familie, Entwicklung weiterführender Hilfen).

Die Inobhutnahme ist *Teil einer umfassenden Krisenintervention.* Anlaß ist entweder die Tatsache, daß sich Minderjährige an Jugendämter oder Inobhutnahmestellen wenden (Selbstmelder) oder die Zuführung durch Jugendamt, Polizei oder andere (Fremdmelder). Gründe für die Inobhutnahme sind vornehmlich Vernachlässigungen, Mißhandlungen, Suizidgefährdungen, Mißbrauch, Familienkrisen. Inobhutnahme unterscheidet sich von der *Beratung* im Rahmen des *§ 14 KJHG* (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) insoweit als letztere der Prävention dient.

Der Begriff *»vorläufig«* verdeutlicht, daß es sich um eine vorübergehende, kurzfristige Unterbringung handelt, die im Hinblick auf die Entwicklung von Perspektiven *»Clearing-Funktion«* hat.

Die Frage der *geschlossenen Unterbringung* ergibt sich nur bei den Fremdmeldern. Die geschlossene Unterbringung wird von den freien Trägern im Grundsatz abgelehnt und auch in den entsprechenden Verträgen mit Jugendämtern so vereinbart, weil es Überzeugung ist, daß Entscheidungen über die Art der Betreuung im Einzelfall zu treffen sind! Durch gute Qualifikation der MitarbeiterInnen und Herstellung von Beziehungen kann im wesentlichen auf diese Form der Unterbringung verzichtet werden. Hinzu kommt, daß bei *Fremdgefährdung* polizeiliche beziehungsweise juristische Maßnahmen notwendig sind oder/und bei *Selbstgefährdung* kinder- und jugendpsychiatrische Hilfe in Anspruch genommen werden müßte.

Nach *§ 43 KJHG* ist das Jugendamt befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen, der sich mit Zustimmung eines Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhält, *bei Gefahr in Verzug herauszunehmen* und vorläufig unterzubringen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) vorliegen. Auftrag und Inhalte entsprechen dem § 42 KJHG.

Inobhutnahme ist *keine Hilfe zur Erziehung* im Rahmen *der §§ 27 ff KJHG.* In Folge einer Inobhutnahme kann sich allerdings ein entsprechender Hilfebedarf herausstellen. Ob eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung eine Inobhutnahme im Einzelfall einschließt mit dem Ziel einer Neuorientierung in Problemsituationen, bedarf der Klärung im Einzelfall.

Die Unterbringung in einer *Aufnahme- oder Diagnosegruppe* ist im Unterschied zur Inobhutnahme ein im Hilfeplan festgelegter Schritt zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall und der Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 KJHG.

In einer *Übergangsgruppe* werden Hilfen gemäß § 34 Satz 2 zur Vorbereitung der »Rückkehr in die Familie« beziehungsweise zur »Erziehung in einer anderen Familie« angeboten.

Auch die Nutzung der Inobhutnahme zur *Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen* ist im Einzelfall möglich. Allerdings sollten im Rahmen des *§ 20 KJHG* entsprechende geeignete Angebote in den Regionen geschaffen werden.

Volljährige können nach den gesetzlichen Regelungen nicht in Obhut genommen werden. Gleichwohl entstehen immer häufiger Krisensituationen, in denen sie Hilfe

benötigen. Für diese Personen müssen deshalb analoge Angebote konzipiert beziehungsweise weiterentwickelt werden.

4. *Bedarf und Verfahren bei der Inobhutnahme*

Schwer zu definieren ist der regionale *Bedarf* an Inobhutnahme-Angeboten. Er hängt wesentlich mit der jeweiligen Gesamtstruktur der Jugendhilfe zusammen.
Grundsätzlich muß auch für dieses Arbeitsfeld eine *Bedarfsermittlung* im Rahmen der *Jugendehilfeplanung* gemäß *§ 80 KJHG* erfolgen. Bei der Bedarfsermittlung und -steuerung sollten Jugendämter Möglichkeiten der Kooperation miteinander nutzen, wenn dies konzeptionell und räumlich sinnvoll ist. Es ist nicht verpflichtend, daß die in § 42 KJHG beschriebenen *Formen der Unterbringung* in ihrer Gesamtheit durch jedes Jugendamt vorgehalten werden müssen. Wesentlich erscheint, daß die Inobhutnahme in jedem Fall auf den Einzelfall bezogen individuell und bedarfsgerecht erfolgen muß!
Unter diesen Aspekten müssen Entscheidungen getroffen werden bezüglich ortsnaher/sozialräumlicher Angebote und/oder übergreifender/überregionaler Hilfen. Mögliche Differenzierungen, zum Beispiel nach Alter und Geschlecht, hängen letztlich von fachlichen und jugendhilfepolitischen Entscheidungen ab.
Wesentlich für die *Organisationsform* ist, ob die permanente Anwesenheit und die Fachlichkeit der MitarbeiterInnen gesichert ist. Wenn die Inobhutnahme nicht in einer Einrichtung oder Sonstigen Betreuten Wohnform erfolgt, müssen Beratungs- und Begleitsysteme zur Verfügung stehen, die die einzelnen Personen entsprechend unterstützen und entlasten. Das Jugendamt ist verpflichtet, *junge Menschen* über die Möglichkeit der Inobhutnahme zu *informieren.*
Es entspricht damit auch dem gesetzlichen Auftrag nach *§ 8 Abs. 2 und 3,* nach dem junge Menschen das Recht haben, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten zu werden, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Insbesondere weil eine rechtzeitige und qualifizierte Beratung und Hilfe unter Umständen aufwendigere Folgekosten vermeidet, sollte offensiv über entsprechende Angebote informiert werden (zum Beispiel Faltblätter, Informationen in Schulen, Sorgen- und/oder Nottelefon).
Um prüfen zu können, ob eine *Berechtigung für die Inobhutnahme* besteht, ist zuvor eine Beratung erforderlich, die im Jugendamt oder der Inobhutnahmestelle erfolgen kann. Bei *»Selbstmeldern«* ist für die Aufnahme ausreichend, wenn der junge Mensch gemäß § 42 Abs. 2 »um Obhut bittet«. Die Aufnahmeentscheidung ist dann das Ergebnis der Gespräche zwischen Aufnahmesuchenden und Entscheidungsträger.
Bei der Inobhutnahme aufgrund von *»Zuweisungen«* durch Jugendämter oder Polizei gemäß § 42 Abs. 3 ist eine formalrechtliche Entscheidung getroffen. Ob die Hilfe allerdings angenommen wird, ist zwischen Inobhutnahmestelle und Betroffenem zu verhandeln.
Eine *Unterscheidung* zwischen Selbst- und Fremdmeldern bei der Betreuung und Hilfegewährung *erfolgt* aufgrund des gleichen gesetzlichen Auftrages *nicht.*
Eine *Inobhutnahme* in Folge der *Herausnahme* eines Kindes oder Jugendlichen gemäß *§ 43 KJHG* sollte in jedem Fall nur unter Beteiligung des Jugendamtes vorgenommen werden.
Das Jugendamt beziehungsweise die Inobhutnahmestelle haben *Personensorge- oder Erziehungsberechtigte unverzüglich* von der Inobhutnahme *zu unterrichten* und bei deren Widerspruch eine Rückkehr dorthin zu veranlassen oder eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des jungen Menschen herbeizuführen.

In der Praxis entstehen dabei nur geringe Probleme, weil die Angehörigen überwiegend davon überzeugt werden können, daß bis zur »Klärung« ein weiterer Verbleib in der Inobhutnahmestelle sinnvoll ist.
Der in Obhut Genommene hat einen Rechtsanspruch auf die *Benachrichtigung einer Person seines Vertrauens.* Eine *akzeptierende Begleitung* auch der Kontakte, die von den MitarbeiterInnen der Inobhutnahmestelle als gefährdend für den jungen Menschen angesehen werden, ist notwendig!
Vorgeschrieben ist eine *Zusammenarbeit* zwischen den jungen Menschen, Personen ihres Vertrauens, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, der in Obhut nehmenden Stelle und dem Jugendamt. Letzteres hat dabei eine »moderierende« Funktion. Insbesondere wenn Vereinbarungen bezüglich der Übernahme der Inobhutnahme gemäß § 76,1 KJHG getroffen sind, vermögen die anderen »Beteiligten« zwischen Inobhutnahme-Stelle und Jugendamt schlecht zu unterscheiden. Hier müssen *Aufgaben* und *Kompetenzen* deutlich beschrieben werden, auch unter Berücksichtigung der Gesetzeslage gemäß § 76,2 KJHG.
Während bei der Rückkehr zu den Angehörigen die *Beendigung der Inobhutnahme* klar ist – auch bei sich anschließenden familienunterstützenden Angeboten – gibt es unterschiedliche Auffassungen über diesen Zeitpunkt, wenn zum Beispiel eine weitergehende Abklärung notwendig ist oder familienersetzende Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Eine grundsätzliche Regelung der *Inobhutnahme-Dauer* nach Tagen ist der Aufgabenstellung nicht angemessen. Eine Überprüfung der Notwendigkeit der Inobhutnahme nach einem bestimmten Zeitraum ist dagegen erforderlich.
Der Charakter der Betreuung ist ausgerichtet auf die Bewältigung der Krise, nicht auf die Inobhutnahmestelle als »lohnender Lebensort«. Unter dem Aspekt »so lange wie nötig, so kurz wie möglich« sollte keine »Kultivierung« von Krisen erfolgen, sondern im Sinne des Begriffes »vorläufig« die Verpflichtung deutlich werden, schnellstmöglichst geeignete Hilfen im Zusammenwirken aller Beteiligten einzuleiten.

5. *Rahmenbedingungen der Inobhutnahme*

Um dem sozialpädagogischen Auftrag entsprechende Angebote realisieren zu können, sind die nachstehenden Forderungen zu erfüllen:
– Eine Inobhutnahme muß jederzeit möglich sein.
– Die örtlichen Angebote der Inobhutnahme müssen in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.
– Differenzierte Angebote der Inobhutnahme sind bedarfsgerecht bereitzustellen.
– Vorrangig geschaffen werden sollte eine ortsnahe Angebotsstruktur in einem Netzwerk.
– Notwendig ist die Bereitstellung von (Schutz-)Räumen, die wohnlich sind und keine »abschreckende Wirkung« haben.
– Es sollten Einzelzimmer mit einer ansprechenden Ausstattung zur Verfügung stehen.
– Die Inobhutnahmestelle muß verkehrstechnisch erreichbar sein.
– Für die Arbeit muß eine ausreichende Zahl von Fachkräften unter Berücksichtigung von Arbeits- und Zeitstrukturen zur Verfügung stehen. Dabei sollte auch im Zeitkontingent darauf geachtet werden, daß eine Einbindung in das Gemeinwesen möglich ist. Bei der Qualifikation ist davon auszugehen, daß in der Regel Fachhochschulabsolventinnen diese Aufgabe übernehmen und keine Praktikanten eingesetzt werden.
– Fachlichkeit und Feldkompetenz sind notwendig. Dazu gehören Belastungsfähigkeit, Krisenmanagement, Erfahrungen mit Moderatorenrolle, kommunikative Kompetenz. Fortbildung und Supervision müssen gewährleistet werden.

Ablaufschema zur Entwicklung eines Angebotes zur Inobhutnahme

Problembeschreibung im Rahmen der Jugendhilfeplanung
Klärung von Bestand und Bedarf
(Jugendamt in Kooperation mit Freien Trägern)

Beschreibung von Auftrag und Inhalt der Inobhutnahme gemäß KJHG, bezogen auf die örtliche Situation
(Jugendamt)

Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Inobhutnahme auf Grundlage der Bedarfsermittlung bezüglich
- differenzierter Konzeption
- inhaltlicher Ausgestaltung
- Finanzierung
- eventueller Kooperation mit benachbarten Jugendämtern
- Umsetzungsverfahren

(Jugendamt, Jugendhilfeausschuß)

Ausschreibung
(Jugendamt)

Unterbreitung von Teil-/Gesamtangeboten
(Jugendamt und Freie Träger)

Verhandlung über die unterbreiteten Angebote
(Jugendamt mit Freien Trägern als Anbieter)

Entscheidung über die »Auftragsvergabe«
(Jugendhilfeausschuß)

Abschluß von Vereinbarungen/Verträgen auf Grundlage der beschlossenen Konzeptionen
(Jugendamt mit Freien Trägern)

konzeptionelle Fortschreibung/Controlling
(Jugendamt/Jugendhilfeausschuß, Freie Träger)

– Für die MitarbeiterInnen ist ein Beratungs- und Begleitsystem zu sichern.
– Eine örtliche Trennung von Inobhutnahmestelle und Heimgruppe ist fachlich geboten.
– Bei der Finanzierung gibt es im Grundsatz die Formen der Pauschalierung, der Ermittlung des Tagessatzes oder eine Mischung von beidem. Eine Deckung der Selbstkosten (Personal- und Sachkosten) ist in jedem Fall sicherzustellen; gegebenenfalls sind Regelungen für »Fremdbeleger« zu treffen.
– Bei Beteiligung von oder Aufgabenübertragung an Freie Träger ist der Abschluß von Verträgen gemäß § 76 KJHG notwendig. Hinweise sind dem Positionspapier beigefügt.

Hinweise für Vereinbarungen zur Inobhutnahme zwischen Jugendämtern und Freien Trägern gemäß § 76 KJHG

1. Vertragsschließende Parteien
– Klärung der Geschäftsgrundlage zwischen Jugendamt und Freien Trägern
– Sicherung des rechtsverbindlichen Charakters der Vereinbarung.

2. Aufgabenübertragung
– Verpflichtung des Trägers, für das Jugendamt im Rahmen des § 42 KJHG tätig zu werden
– Regelung, ob dem Träger gemäß § 76,1 KJHG die Ausführung der Aufgabe der Inobhutnahme übertragen oder er daran beteiligt wird
– Beschreibung der Kapazität bei der Bereitstellung von Plätzen; gegebenenfalls Differenzierung gemäß § 42,1 KJHG nach Bereitschaftspflegestellen, Plätzen in einer Einrichtung oder einer Sonstigen Betreuten Wohnform.

3. Beschreibung der Aufgabe
– Darstellung der Aufgaben im Rahmen des § 42 Abs. 1 Satz 4 KJHG; Hinweis darauf, daß auch zur Aufgabe gehört, die Ursachen der Krise herauszufinden und mögliche Perspektiven zu entwickeln in Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen, Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und Jugendamt
– Möglichkeit der Inobhutnahme für junge Menschen, die sich selbst melden gemäß § 42 Abs. 2
– Regelungen bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 42 Abs. 3 KJHG
– Regelungen über die Beendigung der Inobhutnahme beziehungsweise Festlegung bezüglich regelmäßiger Überprüfungen über die Weiterführung der Inobhutnahme.

4. Regelungen bei der Beendigung der Inobhutnahme
Festlegung der Rückführung zu den Angehörigen oder an einen anderen Ort durch das Jugendamt beziehungsweise den Träger, soweit nicht eine Rückführung durch das nach § 86 KJHG örtlich zuständige Jugendamt oder die Eltern in Betracht kommt.

5. Kosten und Kostenerstattung
– Anspruch auf Kostenerstattung des Trägers durch das zuständige Jugendamt gemäß § 86 KJHG
– Entscheidung über die Art der Refinanzierung auf der Basis der Deckung der Selbstkosten (Pauschalisierung, Bereitstellungspauschalen, Tagessätze)
– Regelungen für »Fremdbeleger«
– Regelungen bezüglich der Auszahlung von Taschen- und Bekleidungsgeld
– Regelungen bei Schäden an der Einrichtung, die von den in Obhut genommenen jungen Menschen herbeigeführt werden.

6. Vertragsdauer und Kündigung
– Regelungen über die Vertragsdauer und Verlängerung
– Form der Kündigung und Kündigungsfrist.

Konsequenzen

Für die *Praxis* ist nach den Erkenntnissen aus dem Positionspapier der Arbeitsgruppe und der Kooperationstagung folgendes wesentlich:

1. Jedes Jugendamt muß – eventuell in Kooperation mit anderen benachbarten Ämtern – die *Inobhutnahme* gemäß § 42 KJHG *sicherstellen.* Dazu ist eine Problembeschreibung und die Klärung von Bedarf und Bestand notwendig. Die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen sind im § 80 KJHG gegeben.

2. Die Angebote müssen sicherstellen, daß den jungen Menschen gemäß § 8 Abs. 2 KJHG *Beratung, Schutz und Hilfe* gewährt werden können. Deshalb sind differenzierte und bedarfsorientierte Angebote im Rahmen regionaler Netzwerke zu entwickeln.

Im Rahmen der Inobhutnahme muß die materielle Versorgung gesichert und durch die Schaffung entsprechender Räume die Entlastung durch Sicherheit, Ruhe und Zeit, verbunden mit emotionaler Zuwendung, gewährleistet sein.

3. Für die Inobhutnahme müssen *qualifizierte Fachkräfte* zur Verfügung stehen. Sie müssen durch Arbeits- und Zeitstrukturen gewährleisten können, daß eine Ansprechbarkeit Rund-um-die-Uhr ermöglicht wird. Im Hinblick auf die Seismographenfunktion der Inobhutnahme-Stelle ist eine Einbindung der MitarbeiterInnen in das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung.

Fachlichkeit und Feldkompetenz sind notwendig. Außerdem gehören Belastungsfähigkeit, Krisenmanagement, Erfahrungen mit Moderatorenrollen und kommunikative Kompetenz zur »Ausstattung«. Fortbildung und Supervision sind zu sichern, ebenso ein Beratungs- und Begleitsystem für die MitarbeiterInnen – gleich, ob es sich um Bereitschaftspflegestellen oder stationäre Angebote handelt.

4. Bei der *Finanzierung* gibt es im Grundsatz die Alternativen Pauschalierung, Tagessatz und/oder eine Mischung von beidem. In jedem Fall ist eine Deckung der Selbstkosten sicherzustellen.

Da die Inobhutnahme zu den »Anderen Aufgaben« gemäß dem dritten Kapitel des KJHG gehört, liegt die Verantwortung generell beim jeweiligen Jugendamt. Eine Beteiligung von oder Aufgabenübertragung an Freie Träger ist im Rahmen des § 76 Abs. 1 KJHG möglich.

5. Zum Verfahren empfiehlt es sich, nach Entwicklung von *Rahmenvorgaben* für die Inobhutnahme auf der Grundlage der *Bedarfsermittlung* eine *»Ausschreibung«* vorzunehmen, so daß sowohl das Jugendamt als auch Freie Träger Teil- beziehungsweise Gesamtangebote unterbreiten können und der Jugendhilfeausschuß eine echte Entscheidungsgrundlage hat, verbunden mit der Auftragsvergabe beziehungsweise dem Abschluß von Vereinbarungen, die eventuell auch zeitlich befristet sein könnten.

Die verbandsübergreifend unter Federführung des Eckart tätige Arbeitsgruppe wird insbesondere an der Abgrenzung zwischen Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff KJHG, einer weiteren Beschreibung der Bereitschaftspflegestellen-Arbeit und der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit der Inobhutnahme arbeiten.

Der Probsthof *Niederdollendorf*

Evangelisches Kinder- und Jugendheim

Anlage 5

Konzeption
der Aufnahmegruppe für Mädchen

Gliederung:

1.Gesetzliche (und vertragliche)
Grundlagen der Arbeit
2. Der Träger der Einrichtung
3. Zielgruppe
4. Unser Team
5. Vorstellung des interdisziplinären Netzwerkes
6. Arbeits- und Vorgehensweise
in der pädagogischen Betreuung
7. Phasen und Zielsetzung der Arbeit

Hauptstraße 132, · 53639 Königswinter
Tel.: 0 22 23 - 70 30
(Tag und Nacht erreichbar über Heimleitung bzw. Heimleitungsvertretung)

1. Gesetzliche (bzw. vertragliche) Grundlagen der Arbeit

Der Hauptaufgabenbereich ergibt sich aus § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (= KJHG). Die Inobhutnahme kann und wird bei uns grundsätzlich nicht gesondert, sondern immer in Verbindung mit § 1 KJHG gesehen. Wir sind daher in diesem Bereich nicht ordnungsbehördlich tätig. Da es sich bei unserer Einrichtung um eine Aufnahmegruppe für Mädchen handelt, finden die §§ 8 Abs. 3 und 9 KJHG unsere besondere Beachtung. Mädchenspezifische Arbeit steht im Mittelpunkt. Die Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 KJHG der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjungendämter (Mai 1994) ist eine weitere Richtschnur unserer Arbeit.

Wir decken den Aufgabenbereich des § 42 KJHG überwiegend für das Jugendamt der Stadt Bonn ab. Diese Arbeitsabsprache ist durch die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bonn und dem Ev. Kinderheim Probsthof e.V. vom 26.10.1987/ 16.11.1987 und 26.05.1992 / 02.07.1992 abgesichert. Diese Vereinbarungen sehen u.a. regelmäßige halbjährliche Fachgespräche zwischen Einrichtung und Jugendamt vor.

2. Der Träger der Einrichtung

Die Aufnahmegruppe für Mädchen ist dem Probsthof Niederdollendorf angegliedert. Träger dieser Einrichtung ist der Ev. Kinderheim Probsthof e.V., Hauptstraße 132, 53639 Königswinter, dessen Mitglieder sich der praktischen Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der ev. Kirche sowie den gesetzlichen Bestimmungen des KJHG verpflichtet fühlen.

3. Zielgruppe

Wir bieten Inobhutnahme für sechs Mädchen im Alter von 0 bis 18 Jahren an,

- die sich selbst bei uns melden,
- die sich beim Jugendamt melden,
- die sich bei der Polizei melden bzw. von dieser aufgegriffen werden.

Aufgenommen werden Mädchen, die sich in Not- oder Krisensituationen befinden, wie z.B.

- Mißhandlung
- sexuellem Mißbrauch
- Vergewaltigung
- persönlichen Schwierigkeiten
- akuten Schwierigkeiten in der Familie
- Verwahrlosung
- Neigung zum Treben.

Die Mädchen erfahren eine schnelle und unbürokratische Aufnahme sowie im weiteren Verlauf Beratung, Unterstützung, Begleitung und ganzheitliche pädagogische Betreuung. Die §§ 8 Abs. 3 und 9 KJHG spielen dabei eine herausragende Rolle.

4. Unser Team

Wir sind ein multiprofessionelles durch Supervision und psychologische Fachberatung betreutes Team, bestehend aus Sozialarbeiterinnen, Dipl.- und Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen. Die grundsätzlich externe Supervision wird von einer ausgebildeten Supervisorin mit spezieller Erfahrung im Bereich „sexueller Mißbrauch" geleistet.

Unsere Fortbildungen sind auf mädchenspezifische Arbeit und ihre Problematiken ausgerichtet.

5. Vorstellung des interdisziplinären Netzwerkes

Wir arbeiten insbesondere zusammen mit

- den Erziehungsberechtigten der Mädchen
- den Jugendämtern (in der Regel ASD und den StraßensozialarbeiterInnen)
- den Schulen
- im Einzelfalle mit Bereitschaftspflegestellen
- Beratungsstellen (u.a. Drogen-, Schwangerschafts- und Berufsberatung)
- sonstigen Bezugspersonen bzw. Personen aus dem Umfeld der Mädchen.

Im Einzelfalle erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit der in der Einrichtung angesiedelten Flexiblen Betreuung . Über diesen Bereich wird ggf. auch eine Einzelbetreuung möglich.

Generell bieten wir den Mädchen ein interdisziplinäres Netzwerk mit allen für sie relevanten Stellen an.

6. Methodische Arbeit in der pädagogischen Betreuung

Zunächst gilt es, nach einer gewissen Ruhephase den Mädchen neben Schutz auch Orientierung zu geben. Diese Orientierung ist stark an den § 9 KJHG angelehnt und bedeutet letztendlich Hilfe zur Selbsthilfe in allen Bereichen des Alltages.

Die Mitarbeiterinnen der Aufnahmegruppe müssen aber auch damit umgehen können, wenn einige wenige Mädchen die Hilfe ablehnen.

In diesen Fällen stellen wir nur die Grundbedürfnisse sicher (Gesundheitsfürsorge, Hygiene, Schlafen, Essen).

Eine individuelle auf die Mädchen zugeschnittene Betreuung bedeutet im Regelfall aber darüber hinaus

- einen geregelten Tagesablauf
- eine gesunde Ernährung
- Gesprächsangebote und emotionale Unterstützung
- Hilfestellung bei Beziehungsklärung mit Angehörigen und Freunden
- Unterstützung bei Wiedereingliederung in Schule und Berufsleben
- Unterstützung im Umgang mit Institutionen, Freien Verbänden, Beratungsstellen
- Orientierungshilfen für den weiteren Lebensweg
- offene, transparente Arbeit und
- ein strukturierter Alltag (Gewöhnung an Regelmäßigkeiten).

Dem zuletzt genannten Punkt wird in der täglichen Arbeit ein besonderer Wert beigemessen, da Struktur Halt und Sicherheit im Alltag bedeutet. Auch wird auf eine Erziehung zur alterspezifischen Selbstversorgung und Eigenverantwortlichkeit Wert gelegt.

7. Entlassungsphase (Rückführung bzw. Begleitung in geeignete Familien bzw. Einrichtungen)

Unsere Bemühungen zielen immer auf eine komplexe Zusammenarbeit mit den Mädchen und den entsprechenden relevanten Stellen (s.o.) ab. Erst aus dieser gemeinsamen Arbeit heraus kann eine gute Perspektive für die Mädchen entwickelt werden. Sie werden stets als individuelle Persönlichkeiten akzeptiert. Aufgrund dieser Tatsache ist uns eine engagiert offene, transparente Arbeitsweise sehr wichtig. Der Umgang mit Nähe und Distanz spielt hier eine wichtige Rolle. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß innerhalb von 2 - 3 Wochen in der Aufnahmegruppe konkrete Handlungsschritte für eine zukünftige Lebensplanung realisierbar sind.

In der Phase der Entlassung werden die Mädchen auf die veränderte Situation nach der Entlassung vorbereitet. Diese veränderte Situation ist nicht nur Gesprächsinhalt, sondern beinhaltet auch z.B. eine gemeinsame Vorstellung der Mitarbeiterinnen und der Mädchen in einer Einrichtung. Kehrt ein Mädchen in die Ursprungsfamilie zurück, wird in der Regel gemeinsam mit den Eltern und den Mädchen über Verhaltensweisen gesprochen, die zur Vermeidung späterer Eskalationen beitragen können. Hierbei sind evtl. Beobachtungen seitens der Mitarbeiterinnen von besonderer Bedeutung.

Impressum:
Herausgeber:
Vorstand des Ev. Kinderheimes Probsthof e. V., Königswinter (01/95)

Verantwortlich für den Inhalt:
Heinz Böhringer (Heimleiter), Königswinter